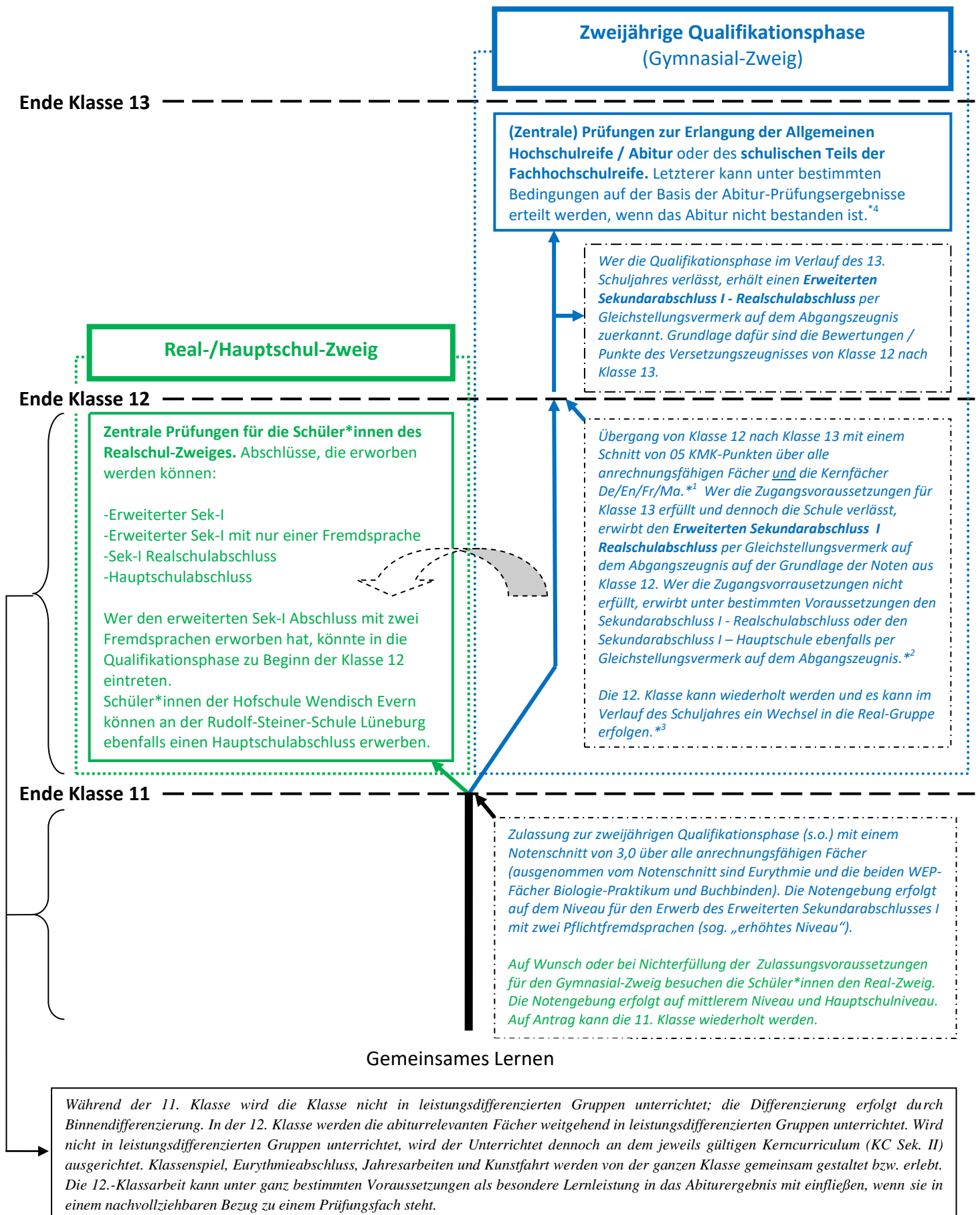


# Übersicht über die Wege und Bedingungen zur Erlangung der staatlich anerkannten Abschlüsse an der Waldorfschule Lüneburg



*\*1 Die Kernfächer können nur untereinander ausgeglichen werden. Ein Kernfach kann aber auch ein Nicht-Kernfach ausgleichen. Eine Unterschreitung kann unberücksichtigt bleiben, wenn mind. 1 Punkt erreicht wurde. Wer in höchstens zwei Fächern mindestens 1 Punkt erreicht hat und diese Bewertungen jeweils in einem Ausgleichsfach in der Weise ausgleicht, dass im Durchschnitt der Bewertungen in dem Fach und dem Ausgleichsfach jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder wer in höchstens einem Fach 0 Punkte und in einem Ausgleichsfach mindestens 10 Punkte oder in zwei Ausgleichsfächern jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, kann ebenfalls in den 13. Jahrgang versetzt werden.*

*\*2 Sind die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse 13 nicht erfüllt, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erworben, wenn die Versetzung in den 13. Jahrgang wegen nicht ausreichender Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache nicht erfolgen konnte. Ist der Sekundarabschluss-I – Realschulabschluss nicht erworben worden, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss- I – Hauptschulabschluss erworben. Diese Regelung gilt auch, wenn der Gymnasialzweig des 12. Schuljahres vorzeitig verlassen wird.*

*\*3 Ein eventueller Wechsel in den Realzweig sollte möglichst früh im Schuljahr erfolgen, da die Noten auf Gymnasial-Niveau gegeben und als solche unverändert bleiben müssen. Bei einem späten Wechsel können die Gymnasialnoten die Abschlussnoten im Real-Zweig deshalb evtl. stark nachteilig beeinflussen.*

*\*4 Wer das Abitur nicht besteht, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Abiturprüfung **und** ein Abgangszeugnis, auf dem per Gleichstellungsvermerk der **Erweiterte Realschulabschluss Sekundarstufe I** bescheinigt wird.*

Diese Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden – ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Es gelten - in der jeweils gültigen Fassung - die

*-Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) in Niedersachsen*

*-Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) in Niedersachsen*

*-Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)*

*-Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO Sek-I) in Niedersachsen*

und weitere Bestimmungen und Verordnungen, auf die in oben genannten Verordnungen verwiesen wird. Durch die Wiedereinführung von G9 in Niedersachsen und den damit einhergehenden Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und div. Verordnungen, werden die oben genannten Verordnungen in Bezug auf die Bedingungen zur Erlangung der staatlich anerkannten Abschlüsse an den Waldorfschulen in Niedersachsen nur marginal berührt (z.B. Änderungen der zu unterrichtenden Stundenzahlen in bestimmten Fächern).

Nähere Informationen bei:

A. Briegel (a.briegel@waldorf-lueneburg.de)  
T. Stehling (t.stehling@waldorf-lueneburg.de)